



Satzung vom 02.03.2011  
zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. Mai 2003  
in der Fassung vom 8. Dezember 2010

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 1. März 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1  
Neufassung von § 9

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9  
Bauausschuss

1. Der Geschäftsbereich des Bauausschusses umfasst das Aufgabengebiet:
  - 1.1 Bauleitplanung
  - 1.2 Bauordnung
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über
  - 2.1 die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
  - 2.2 die Aufstellung eines Bebauungsplanes – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Absatz 1 BauGB), soweit zur Abwehr von großflächigem Einzelhandel oder sonstiger städtebaulich nicht erwünschter Bauvorhaben kurzfristig die Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst werden muss.
3. In seinem Geschäftskreis berät der Bauausschuss die Verwaltung hinsichtlich der städtebaulichen Beurteilung bei der Entscheidung über
  - 3.1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 1 BauGB),
  - 3.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
  - 3.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - 3.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
  - 3.5 die Stellungnahme zu Bauvorhaben des Bundes oder des Landes (§ 70 LBO).



4. Ergänzend zur Beratung bei städtebaulich bedeutsamen Vorhaben entsprechend Ziffer 2 unterrichtet sich der Bauausschuss über alle eingegangenen Bauanträge im Rahmen von §§ 30, 31, 34 und 35 BauGB, für die die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 2. März 2011

Stadtverwaltung

gez.  
Thorsten Frei  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund zur GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.